

# **Satzung Förderverein der 32. Oberschule Dresden e.V.**

Beschlossen in der Gründungsversammlung 1994 mit Änderungen 2003, 2004, 2014 und 2016.

## **§1 Name**

- I. Der Verein führt den Namen:  
Förderverein der 32. Oberschule e.V.  
im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 01279 Dresden, Kipsdorfer Str. 153.  
Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister unter der Nummer VR 2457.  
Der Gerichtsstand ist Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehungs- Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der 32. Oberschule und deren Kinder. Dies beinhaltet materielle, ideelle und persönliche Unterstützung. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern der Schule und dem Schulträger. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht, bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie um Aufnahme beim Vorstand nachsuchen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so können sich die Betroffenen an die Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Sitzungen und Versammlungen teilnehmen.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod eines Mitgliedes.
  
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
  
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den durch eingeschriebenen Brief mitgeteilten Beschluss des Vorstandes kann sich das Mitglied an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses wenden.

Die Mitgliederversammlung ist innerhalb einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, einzuberufen und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
  
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§6 Die Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst am Anfang des Schuljahres statt. Ihr obliegt:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung durch den Vorstand
  - b) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - d) allgemeine Debatte über Anträge aus den Reihen der Mitglieder

Alle zwei Jahre wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden über:

- e) die Entlassung des Vorstandes
  - f) die Wahl des neuen Vorstandes
  - g) die Wahl der Kassenprüfer
  
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche einberufen.
  
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
  
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von drei Vierteln der erscheinenden Mitglieder. Sind weniger als sieben Mitglieder erschienen, so werden für Satzungsänderungen auch solche Stimmen berücksichtigt, die schriftlich beim Vorstand vor dem **Wahltag** abgegeben worden sind.

## **§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und Beisitzer.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt.
3. Er kann mit demselben Stimmenverhältnis abberufen werden.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig, Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand ist an Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Der Verein wird nach außen vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

## **§8 Mitgliederbeiträge**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe fest.

## **§9 Protokolle**

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder.
2. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung, die Mitglieder zum 2. Mal nicht in der für die Beschlüsse erforderlichen Zahl erschienen, kann der Vorstand unverzüglich eine dritte Mitgliederversammlung einberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins entschieden wird.

In dieser dritten Mitgliederversammlung ist zu einer Auflösung die Mehrheit der anwesenden Stimmen nötig. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich bei der Beschlussfassung ergeben.

## **§11 Das Vereinsvermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung und Volks- und Berufsbildung an der 32. Oberschule Dresden.

## **§12 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich Dresden.